

An

Herrn Christian Fischer
Bayerischer Jagdverband

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.327.739

Einfuhr und Besitz von Schusswaffen und Schalldämpfer durch deutsche Jagdscheininhaber

Sehr geehrter Herr Fischer,

zu Ihrer Anfrage vom 15. April 2025 darf aus Sicht der für die Vollziehung des Waffengesetzes zuständigen Fachabteilung nachstehende Rechtsansicht mitgeteilt werden:

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass das Jagdwesen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Dementsprechend richtet sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in Österreich gejagt werden darf und welche Tätigkeiten als Ausübung der Jagd anzusehen sind, ausschließlich nach den jeweiligen Landesjagdgesetzen.

Im Hinblick auf das Mitbringen und den Besitz von Jagdwaffen und Schalldämpfern darf Folgendes ausgeführt werden:

Frage 1: Jagdausübung in Österreich

Ein bayerischer Jagdscheininhaber erhält eine Einladung zur Jagd durch einen österreichischen Jagdausübungsberechtigten. Er möchte seine Jagdwaffe mit Schalldämpfer verwenden. Welche rechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen sind erforderlich, um die Jagd in Österreich rechtskonform mit Schalldämpfer durchzuführen?

1.1. Das Mitbringen von Schusswaffen und Munition durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise ist in § 38 Waffengesetz (WaffG) geregelt.

Gemäß § 38 Abs. 2 WaffG dürfen Schusswaffen und Munition für diese von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Die Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich gefährden könnte. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Nach § 38 Abs. 3 WaffG bedürfen Jäger keiner Bewilligung nach Abs. 2 für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C, ausgenommen Faustfeuerwaffen, und dafür bestimmte Munition, sofern diese Schusswaffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise eine bestimmte Jagdausübung nachweist (etwa durch eine entsprechende Einladung zur Jagd).

1.2. Schalldämpfer fallen unter die Kategorie der verbotenen Waffen. Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 5 WaffG sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind, verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf den Schalldämpfer allein.

Nach § 17 Abs. 3b WaffG sind Inhaber einer gültigen österreichischen Jagdkarte vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (§ 17 Abs. 1 Z 5 WaffG) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen.

Dies bedeutet, dass Jäger für die nachweislich zur Jagd mitgebrachten Schusswaffen (§ 38 WaffG) auch die entsprechenden (dazugehörigen) Schalldämpfer mitbringen und bei der Jagd führen dürfen.

Frage 2: *Einschießen auf einem Schießstand in Österreich*

Ein deutscher Jagdscheininhaber möchte seine Schusswaffe mit Schalldämpfer auf einem österreichischen Schießstand einschießen, um sie für eine bevorstehende Jagd zu justieren. Welche Auflagen und Voraussetzungen gelten für diesen Vorgang?

Jene Schusswaffen sowie Schalldämpfer, die zur Jagd nach Österreich mitgenommen werden dürfen (§ 38 WaffG bzw. § 17 Abs. 3b WaffG), können im Rahmen der Jagdreise auch auf Schießstätten verwendet werden.

Frage 3: *Teilnahme an jagdlicher Aus- und Weiterbildung in Österreich*

Ein bayerischer Jagdscheininhaber plant die Teilnahme an einer jagdlichen Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung auf einer österreichischen Schießstätte und möchte dazu seine Jagdwaffe mit Schalldämpfer mitbringen und verwenden. Welche rechtlichen Anforderungen gelten in diesem Fall?

Ob die Teilnahme an einer jagdlichen Aus- und Weiterbildung unter „Ausübung der Jagd“ im Sinne des § 38 Abs. 2 WaffG bzw. § 17 Abs. 3b WaffG fällt, wäre aufgrund der landesgesetzlichen Jagdgesetze zu beurteilen.

3.1 Wie zur Frage 1 ausgeführt, dürfen gem. § 38 Abs. 2 WaffG Schusswaffen und Munition für diese, von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das österreichische Bundesgebiet mitgebracht werden, wenn die Schusswaffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitnahme von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Zuständige Behörde für diese Erteilung ist die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

Die Ausnahmeregelung gem. § 38 Abs. 3 WaffG kann – wie oben ausgeführt - für Jäger nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Anlass der Reise die Ausübung der Jagd ist.

3.2 Sofern die Mitnahme von Schalldämpfern von Deutschland nach Österreich im Rahmen einer jagdlichen Aus- und Weiterbildung unter den Begriff „Ausübung der Jagd“ nach landesgesetzlichen Bestimmungen fällt, darf auf die Beantwortung unter 1.2. und zu Frage 2 verwiesen werden. Stellt die genannte Tätigkeit keine Jagdausübung dar, ist Personen (Jägern) die Mitnahme und der Besitz von Schalldämpfern ohne Bewilligung gemäß § 17 Abs. 3 WaffG nicht gestattet. Eine solche Bewilligung kann nur Personen erteilt werden, die die entsprechenden Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen und die einen Wohnsitz in Österreich haben.

Freundliche Grüße

07. Mai 2025

Für den Bundesminister: